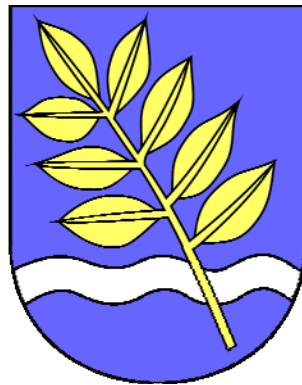


Gemeinde Lehre



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Wohnungslosenunterkunft in der Gemeinde Lehre

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung	3
§ 2	Gebührenberechnung und –höhe bei gemeindeeigenen Unterkünften.....	3
§ 3	Gebührenberechnung und –höhe für die Nutzung von angemieteten Unterkünften.....	3
§ 4	Gebührensschuldner.....	4
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld.....	4
§ 6	Bekanntmachung	4
§ 7	Beitreibung.....	5
§ 8	Inkrafttreten.....	5
	Anlage 1 zu § 2	6

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Lehre unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen – Wohnungslose, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (Benutzerinnen und Benutzer) – eine Unterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Unterkunft werden monatlich Nutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenberechnung und –höhe bei gemeindeeigenen Unterkünften

- (1) Bemessungsgrundlage für die Nutzungsgebühr sind die durch eine Gebührenkalkulation ermittelten Kosten pro Quadratmeter Nutzfläche und Monat, die in der Unterkunft angefallen sind. Die Gebührenkalkulation basiert auf Mittelverbrauchswerte der vergangenen 3 Kalenderjahre und wird jährlich fortgeschrieben.
- (2) In der Nutzungsgebühr sind Nebenkosten wie, Wasser/Abwasser, Müllgebühren, Heizkosten, Versicherung und Schornsteinfegergebühren enthalten. Die ermittelten Stromkosten werden anhand des tatsächlichen Verbrauchs jährlich neu berechnet, Überzahlungen erstattet und die Nachzahlung in die Gebührenkalkulation aufgenommen.
- (3) Die monatlichen Nutzungsgebühren und Stromkosten sind der dieser Satzung als **Anlage 1** beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.
- (4) Die monatliche Nutzungsgebühr und Stromkosten werden anhand von durchschnittlich 30 Nutzungstagen erhoben.

§ 3

Gebührenberechnung und –höhe für die Nutzung von angemieteten Unterkünften

- (1) In angemieteten Gemeinschaftseinrichtungen ergibt sich die Höhe der Nutzungsgebühr aus dem tatsächlichen Mietzins und den tatsächlichen Nebenkosten. Diese Kosten werden auf die in der Einrichtung untergebrachten Wohnungslosen anteilig umgelegt.

- (2) Wird eine abgeschlossene Wohnung als Wohnungslosenunterkunft zugewiesen, so sind von der Benutzerin/dem Benutzer sowohl die Kaltmiete als auch die Nebenkosten zu entrichten.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Nutzungsgebühr berechnet.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin/Schuldner der Nutzungsgebühr nach §§ 2 und 3 dieser Satzung ist die Benutzerin/der Benutzer der Unterkunft. Gebührenpflichtig ist auch diejenige/derjenige, welche/welcher für die Gebührenschild einer/eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Personen gemeinsam eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet mit der Aufhebung der Einweisung/Auszug.
- (2) Die Gebühr ist monatlich jeweils zum 5. Werktag eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse Lehre zu entrichten.

Fällt die Einweisung der Benutzerin/des Benutzers nicht auf den Monatsanfang, so wird die nach §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 3 anteilig zu berechnende Gebühr am 5. Werktag des nachfolgenden Monats fällig.

Bei Aufhebung der Einweisung/Auszug vor Ablauf eines Kalendermonats ist die ggf. entrichtete Nutzungsgebühr anteilig zu erstatten.

§ 6

Bekanntmachung

Die Höhe der Nutzungsgebühr ist der Schuldnerin/dem Schuldner durch die schriftliche Einweisungsverfügung rechtzeitig bekanntzumachen. Durch die vereinfachte Zustellung wird der Bekanntmachung genügt.

§ 7

Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wohnungslosenunterkünfte in der Gemeinde Lehre in der Fassung vom 23.06.2005 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2

Kostenberechnung 2011 Triftweg 16, Lehre

	2008	2009	2010	Ø der Jahre
Personalkosten				
Personalkosten	18.181,30 €	16.627,24 €	16.788,12 €	17.198,89 €
abzüglich Erstattung § 3 Aufnahmegesetz	690,24 €	575,20 €	1.495,22 €	920,32 €
Summe Personalkosten	17.491,06 €	16.052,04 €	15.292,90 €	16.278,57 €
Sachkosten				
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	7.076,12 €	3.207,12 €	6.381,95 €	5.555,06 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung (Erwerb)	387,83 €	1.031,42 €	2.299,06 €	1.239,44 €
Geräte, Ausstattung, Ausrüstung (Unterhaltung)	- €	298,43 €	815,27 €	371,23 €
Energiebedarf	12.473,00 €	12.916,21 €	9.760,76 €	11.716,66 €
Reinigung	- €	335,85 €	505,75 €	280,53 €
Grundstücksabgaben	1.309,47 €	1.471,48 €	1.978,81 €	1.586,59 €
Versicherungen	3.645,82 €	3.812,36 €	3.961,35 €	3.806,51 €
Summe Sachkosten	24.892,24 €	23.072,87 €	25.702,95 €	24.556,02 €
kalkulatorische Kosten				
Abschreibungen Liegenschaft	10.888,88 €	10.888,88 €	10.888,88 €	10.888,88 €
Abschreibungen bewegl. Vermögen	723,61 €	764,92 €	1.036,39 €	943,22 €
Verzinsung Liegenschaft 3 % von 816.666,07 €	24.499,98 €	24.499,98 €	24.499,98 €	24.499,98 €
Verzinsung Sachkosten 3%	815,14 €	741,60 €	835,03 €	797,26 €
Summe kalkulatorische Kosten	36.927,61 €	36.895,38 €	37.260,28 €	37.129,34 €
Gesamtkosten	79.310,91 €	76.020,29 €	78.256,13 €	77.862,44 €

	€	€		
Nutzfläche in m ²	509,99	509,99	509,99	509,99
Kosten pro m ² und Jahr	155,51 €	149,06 €	153,45 €	152,67 €
Kosten pro m ² und Monat	12,96 €	12,42 €	12,79 €	12,72 €

Stromkostenberechnung 2011 Triftweg 16, Lehre

	2008	2009	2010	Ø der Jahre
Stromkosten Jährlich	2.279,00 €	1.646,99 €	2.131,15 €	2.019,05 €
Stromkosten monatlich	189,92 €	137,25 €	177,60 €	168,25 €
Bewohnerzahl	11	17	18	15,33333333
Abschlag monatlich	17,27 €	8,07 €	9,87 €	11,74 €